

2. Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), Stand 1.2.2000

Dr. Ralph P. Schorn

Seite 1 vom 11. März 2000



FTEG §19: Änderung des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG)

Text des FTEG-Entwurfs vom 1.2.2000:

AFuG § 7 (3) wird wie folgt gefasst:

(3) Der Funkamateurl hat der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor Betriebsaufnahme die Berechtigungsunterlagen und die ergänzenden Messprotokolle für die ungünstigste Antennenkonfiguration seiner Amateurfunkstelle vorzulegen. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus. § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen findet insoweit Anwendung.

AGZ-Kommentar zu AFuG §7 (3)

Ganz offensichtlich handelt es sich bei dem Ausdruck "**Berechtigungsunterlagen**" um einen Übertragungsfehler. Statt dessen muss es "**Berechnungsunterlagen**" heißen.

Es fehlt ferner einleitend der begriffliche Bezug zur geforderten Einhaltung der Personensicherheit in elektromagnetischen Feldern. Ansonsten stellt sich hier nämlich die Frage, um welche Art von Berechnungen und Messungen es sich überhaupt handeln soll und zu welchem Zweck sie dienen sollen. Das bloße Benennen von §12 FTEG erst im letzten Satz dieses Absatzes kommt in unserer Sicht nicht dem Bestimmtheitsgebot nach. Außerdem fehlt die explizite Ermächtigungsgrundlage, Rechtsverordnungen nach §12 FTEG für den Amateurfunk für verbindlich erklären zu können.

Ferner vermissen wir immer noch eine Präzisierung des Begriffs "**ungünstigste Antennenkonfiguration seiner Amateurfunkstelle**". Hier verweisen wir auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 28.10.1999.

Wir schlagen Ihnen daher noch einmal folgenden Text für §7(3) AFuG vor, der obige Unklarheiten und Versäumnisse behebt:

Der Funkamateurl ist verpflichtet, den Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern zu gewährleisten. Für ihn gilt §12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen entsprechend. Der Funkamateurl hat der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post vor erstmaliger Betriebsaufnahme an jedem neuen festen Standort und bei Änderungen seiner Sendeanlage, die zu höheren Strahlungsleistungen führen, Berechnungsunterlagen und gegebenenfalls ergänzende Messprotokolle vorzulegen, aus denen die Gewährleistung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern hervorgeht. Dieser Schutz gilt als gewährleistet, wenn aufgrund einer Plausibilitätsprüfung durch die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post die eingereichten Unterlagen als sachlich richtig akzeptiert werden. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, Verfahrensdetails und Feldstärkegrenzwerte im Rahmen von Rechtsverordnungen nach §12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen festzulegen und für den Funkamateurl für anwendbar zu erklären. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post stellt auf Antrag eine Standortbescheinigung aus.

Im Rahmen des FTEG sollte redaktionell in §§ 3(2), 4(1), 6 und 8 des Gesetzes über den Amateurfunk der Begriff "Bundesministerium für Post und Telekommunikation" ersetzt werden durch "Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie".

Ansonsten verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.10.1999.

Wassenberg-Steinkirchen, den 11. März 2000

Für die AGZ e.V. :

Dr. Ralph P. Schorn